

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	59 (1914)
Heft:	43
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur schweizerischen Lehrerzeitung, 24. Oktober 1914, No. 15
Autor:	[s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

8. JAHRGANG

No. 15.

24. OKTOBER 1914

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1913. (Fortsetzung.) — Die Entwicklung der freiwilligen Hülfskasse des Schulkapitels Zürich. (Fortsetzung.)

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1913.

Gegründet 1893.
(Fortsetzung.)

d) Stellenvermittlung.

Über diesen Zweig der Tätigkeit unseres Vereins schreibt unser Stellenvermittler, *E. Gassmann* in Winterthur, folgendes:

Soweit es sich nach dem Stellenvermittlungsinstitut entscheiden lässt, ist der Lehrerwechsel im Kanton Zürich seit der Annahme des neuen Besoldungsgesetzes zurückgegangen. Vor allem scheint die Sekundarlehrerschaft recht sesshaft zu sein, so dass es selbst für gutzahlende Gemeinden Mühe kostet, freigewordene Lehrstellen durch Berufung zu besetzen. Unsere Stellenvermittlung benutzten im laufenden Jahre 17 Schulgemeinden (27 im Vorjahr), nämlich 9 Sekundarschul- und 8 Primarschulgemeinden (5 und 22). Es war oft sehr schwer, den Wünschen der Gemeinden zu entsprechen, da sie nicht immer mit denjenigen der zur Verfügung stehenden Kandidaten harmonierten. Im Jahre 1913 waren 24 Lehrer auf der Liste (1912: 35), 6 Sekundar- und 18 Primarlehrer (8 und 27). Ende 1913 standen für die Vermittlung, die zu Anfang des Jahres — wenn Zürich berufen hat — am lebhaftesten benützt wird, 18 Kandidaten (4 und 14) zur Verfügung. Hoffen wir, dass es uns gelinge, auch dieses Jahr mancher Gemeinde einen passenden Lehrer und manchem Lehrer eine passende Stelle zu verschaffen.

e) Die Zensurierung der Lehrer.

Wie früher schon, kam auch im Berichtsjahre die Institution der Zensurierung der Lehrer im Kantonalvorstand zur Sprache. Die Veranlassung gab diesmal die Zuschrift eines in der Lehrerschaft und in Behörden sehr angesehenen Kollegen, der die durch die §§ 107 und 108 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom Jahre 1900 vorgeschriebene jährliche Zensurierung der Lehrer mit den Noten I, II und III als des Lehrerstandes unwürdig bezeichnet. Er glaubt, es wäre Sache des Z. K. L.-V., bei der Revision dieser Verordnung auf die Beseitigung dieser Zensuren zu dringen. Der Kantonalvorstand erklärte sich in der Verurteilung dieser Institution, deren Beseitigung jedoch die Revision des § 22 des Unterrichtsgesetzes involviere, mit dem Verfasser der Eingabe einig und verwies ihn zur Erreichung seines Ziels auf den Weg der Prosynode. Obwohl der Kollege in einer zweiten Zuschrift, in der er bemerkte, dass es zu einem Vorgehen durch die Prosynode zu spät gewesen, als er von der Revision der Verordnung erfahren habe, an der Auffassung festhielt, es wäre eine Gesetzesrevision nicht notwendig, beschloss der Kantonalvorstand nach abermaliger einlässlicher Beratung, von einer Eingabe an den Erziehungsrat im Sinne des Initianten abzusehen, da eine Revision des Unterrichtsgesetzes noch in weiter Ferne liege. Wir wollten uns einen Hofbescheid ersparen.

f) Darlehen und Unterstützungen.

Im Jahre 1913 wurden sieben *Darlehen* im Gesamtbetrag von 2300 Fr. gewährt. Laut Bericht des Zentral-

quästors, *Rob. Huber* in Räterschen, beläuft sich die Summe aller Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. auf 31. Dez. 1913 auf 3730 Fr. an Kapital und Fr. 328.10 an Zinsen, somit total auf Fr. 4058.10 gegenüber Fr. 2718.30 im Vorjahr. Auch am Ende dieses Jahres musste der Zentralquästor konstatieren, dass es mehrere Schuldner mit den eingegangenen Verpflichtungen ungenau nehmen. Die gewünschte Stundung ist auf begründete Gesuche hin noch immer gewährt worden.

An *Unterstützungen* wurden in sieben Fällen 607 Fr. verausgabt. Nicht unterlassen wollen wir, für die uns auch in diesem Jahr für Unterstützungszwecke zugekommenen Beiträge den Gebern von Herzen Dank zu sagen. Von einer ungenannt sein wollenden Seite wurden uns wiederum 50 Fr. geschenkt, und von einem Kollegen, dem vor Jahren die Hälfte der Umsiedlungskosten entrichtet wurden, erhielten wir 100 Fr., d. h. den damals gewährten Betrag samt Zins für die Unterstützungs kasse zurück.

g) Untersuchungen und Vermittlungen.

Auch in diesem Jahre hatten wir unsere «Fälle». Wir gedenken sie nicht namhaft zu machen; sie gehören zu meist zu den Angelegenheiten, von denen der Berichterstatter für den «Päd. Beob.» in seinen Auszügen bemerkt, sie eignen sich nicht zur Veröffentlichung. Es betreffen diese Untersuchungen und Vermittlungen in der Regel Anstände zwischen Kollegen oder Unstimmigkeiten zwischen Lehrern und Behörden. Wir greifen nur ein, wenn wir um unseren Rat und unsere Vermittlung von einer Seite ersucht werden. Im allgemeinen können wir konstatieren, dass unser Rat rechtzeitig eingeholt und auch befolgt wird. Unnütz ist ein Gesuch um unsere Intervention meist dann, wenn die Angelegenheit schon «verfahren» ist. Es erfüllt uns mit Genugtuung, dass wir gerade im Berichtsjahre manchen Streit zum Wohl von Schule und Lehrer haben schlichten können, so dass er nicht zur Freude solcher, die dem Lehrer nicht «grün» sind, vor einem breiten Forum zum Austrag gelangte. Dass wir bei diesen «Fällen» nicht immer alles Recht auf Seite des einen Teiles fanden, wird niemand überraschen, der die Menschen kennt. Wo aber das Recht unseres Erachtens entschieden auf der Seite des Lehrers war, da versuchten wir ihm auch ohne Ansehen der Person mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln dazu zu verhelfen.

h) Rechtshilfe.

Auch in diesem Jahre wurden wir mehrmals um Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten angegangen. Vor unseren Entscheiden holen wir in der Regel das Gutachten unseres langjährigen, tüchtigen Rechtskonsulenten ein.

Ein stadtzürcherischer Lehrer wurde vom Präsidenten einer Kreisschulpflege mit 5 Fr. gebüsst, weil er einer amtlichen Zitation zu dem betreffenden Vorgesetzten auf den zweiten Weihnachtstag nicht Folge leistete. Er hatte Besuch erhalten und telephonisch um Verschiebung der Vorladung auf den folgenden Tag ersucht, war jedoch brusk abgewiesen worden. Der Gebüsstte rekurrierte nun auf unseren Rat hin bei der Kreisschulpflege gegen die Bussenverfügung ihres Präsidenten gestützt auf § 2 des Ruhetagsgesetzes und gegen

den ohne weiteres erfolgten Pfändungsbefehl wurde Recht vorgeschlagen. Mit 13 gegen 2 Stimmen wurde der Rekurs abgewiesen, da die Zitation dringlichen Charakter gehabt habe und das Ruhetagsgesetz wegen des nur halbamtlichen Charakters des Kreisschulpflegepräsidenten auf ihn nicht Anwendung finde. Da unser Rechtskonsulent, dem wir die Sache vorlegten, der bestimmten Ansicht war, dass die über den Lehrer verhängte Busse ungesetzlich sei und darum aufgehoben werden müsse, wurde beschlossen, gegen die Abweisung des Rekurses durch die Kreisschulpflege an die Bezirksschulpflege Zürich zu rekurrieren. Diese hiess den Rekurs einstimmig gut und hob die verhängte Bussenverfügung des Herrn Kreisschulpflegepräsidenten auf.

Dem im letzten Jahresbericht erwähnten Kollegen, der vom Obergericht gegen die Klage auf Überschreitung des Züchtigungsrechtes geschützt worden war, wurde in einem zweiten mit dem ersten im Zusammenhang stehenden Streitfall betreffend angeblich tätlicher Beschimpfung der Frau des Klägers, der Rat erteilt, auf keinen Vergleich einzugehen. Die Weisung ans Bezirksgericht unterblieb denn auch; es war evident, dass die Klage auf eine Erpressung hinauslief. Einem Gesuche um Gewährung eines bescheidenen Beitrages an die Prozesskosten wurde durch Übernahme der sämtlichen Auslagen entsprochen, da der Kollege unbemittelt ist und den Prozess auf die Weisungen des Kantonalvorstandes weitergeführt hatte.

i) Schweizerische Lehrerwaisenstiftung.

Der Verwaltungskommission der Lehrerwaisenstiftung des S. L.-V. wurden die hinterlassenen Waisen einer Kollegin angelegentlich zur Unterstützung empfohlen. Das Gesuch konnte zu unserer Freude berücksichtigt werden. Dem Berichte des Quästors der Lehrerwaisenstiftung, Sekundarlehrer Heinrich Aeppli in Zürich 7, ist zu entnehmen, dass im Jahre 1913 zur Unterstützung von 48 Familien (1912: 41) 7700 Fr. (1912: 7000 Fr.) verwendet wurden, wovon 1325 Fr. für 8 Familien (1912: 1100 Fr. für 7) im Kanton Zürich, welche Hilfeleistung wir an diesem Orte bestens verdanken. Die Vergabungen der Lehrerschaft beliefen sich im Jahre 1913 auf Fr. 4276.10 (1912: Fr. 9457.64), an welchem Betrage der Kanton Zürich mit Fr. 1003.75 partizipiert. Obwohl das Vermögen der Stiftung auf 31. Dezember 1913 Fr. 209,661.80 zeigt, sind die zur Verfügung stehenden Zinsen immer noch viel zu klein, um allen an sie gestellten Gesuchen entsprechen zu können. Die schöne und segensreich wirkende Institution des S. L.-V. sei darum auch fürderhin der Sympathie und werktätigen Liebe unserer Mitglieder empfohlen. Es sollte es sich die Lehrerschaft angelegen sein lassen, der Stiftung Legate, auch aus dem Nachlass von Nichtmitgliedern, zuzuwenden.

k) Die Revision der Statuten des S. L.-V.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf das in den Jahresberichten pro 1911 und 1912 unter gleichem Titel Gesagte verwiesen. Unsere im letzten Bericht geäusserte Hoffnung, es möchte endlich diese Angelegenheit in diesem Jahre zu einem guten Ende gelangen, hat sich erfüllt. Nachdem der Entwurf des Zentralvorstandes für die Statuten des S. L.-V. in Ausführung eines Beschlusses der Delegiertenversammlung des S. L.-V. in Solothurn von der Konferenz der Präsidenten der kantonalen Lehrervereine durchberaten worden war, gelangte die so bereinigte Vorlage am 21. Juni vor die Delegiertenversammlung des S. L.-V. in Kreuzlingen, die sie mit wenigen Abänderungen guthiess. Mit Rücksicht auf dieses Traktandum fand sich der Kantonalvorstand in corpore in Kreuzlingen ein, um, soweit seine Mitglieder nicht Delegierte sind, am Erscheinen verhinderte Abgeordnete vertreten zu können.

l) Statistische Erhebungen über die Besoldungen an den Fortbildungsschulen.

Von dieser Angelegenheit war bereits im letzten Jahresbericht die Rede. In der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 14. April referierte Aktuar Gassmann als Mitglied der Statistischen Kommission des S. L.-V. über die Ergebnisse der Erhebung betreffend die Verhältnisse an den Fortbildungsschulen. Unser Besoldungsstatistiker hat das Material für die kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton Zürich bearbeitet und auch das über die allgemeinen und Mädchenfortbildungsschulen gesammelt. Infolge mangelhafter Ausfüllung der Erhebungsformulare konnten nur die Besoldungsverhältnisse in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Das interessante Material liegt seit Anfang des Jahres 1913 bei der Redaktion der S. L.-Ztg., harrt aber immer noch auf die Publikation. Hoffentlich übt einmal die Veröffentlichung der Erhebungsresultate hier und anderwärts eine günstige Wirkung aus; denn wenn in einem Kanton noch Fortbildungsschulunterricht die Stunde zu 50 Cts. gegeben wird, muss man billig staunen und wird der Wunsch nach Abhilfe nicht unschuldig genannt werden wollen. Die grosse im Dienste der schweizerischen Lehrerschaft geleistete Arbeit unseres Statistikers sei auch an diesem Orte bestens verdankt.

m) Versicherung der Schüler und Haftpflicht der Lehrer.

Vorerst verweisen wir auf das im letzten Jahresbericht unter gleichem Titel Gesagte und sodann sei auf den in Nr. 2 des «Päd. Beob.» 1913 erschienenen von Gassmann im Auftrag des Kantonalvorstandes verfassten Artikel «Etwas über die Haftpflicht der Lehrer» verwiesen. In der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 14. April referierte Aktuar Gassmann in eingehender Weise über die Angelegenheit. Nach lebhafter Diskussion, die sich namentlich um die weitere Verfolgung der Frage drehte, wurden folgende Beschlüsse gefasst: 1. Die Haftpflichtversicherungsfrage wird der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Besprechung vorgelegt. Aktuar Gassmann wird ihr die angedeuteten Lösungsmöglichkeiten auseinandersetzen und der Vorstand die Meinungen der Delegierten entgegennehmen; 2. der Delegiertenversammlung wird vorgeschlagen, keine bindenden Beschlüsse zu fassen, sondern die Stellungnahme der Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins abzuwarten. Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 7. Juni stimmte dem Antrage des Kantonalvorstandes zu, und am 5. Juni wurde beschlossen, es sei die Schülerversicherung und Haftpflichtversicherung des Lehrers von der Geschäftsliste des Vorstandes des Z. K. L.-V. abzusetzen, da die Frage auf Grund der Beschlüsse an der Delegiertenversammlung des S. L.-V. in Kreuzlingen vom 21. und 22. Juni auf dem Boden des S. L.-V. gelöst werden soll. Wie weit nun die Angelegenheit im nächsten Jahre sein wird, bleibt dem folgenden Jahresbericht zu sagen.

n) Gründung einer privaten Witwen- und Waisenkasse der zürcherischen Lehrer.

In der letzten Vorstandssitzung des Berichtsjahres brachte das Präsidium den Gedanken zur Diskussion, als Ergänzung der staatlichen Witwen- und Waisenstiftung der zürcherischen Volksschullehrer eine private Kasse zu gründen, wie solche von den Professoren der Universität, den Lehrern der Kantonschule und des Technikums ins Leben gerufen wurden und von der Lehrerschaft des Seminars in Küsnacht und der zürcherischen Geistlichkeit angestrebt werden. In der sich an das einleitende Referat anschliessenden Umfrage fand der Gedanke sympathische Aufnahme, wenn man sich auch die Schwierigkeiten, die der Verwirklichung der Idee entgegenstehen und sich entgegenstellen werden, nicht verhehlte. Der Kantonalvorstand wird die Angelegenheit weiter verfolgen und namentlich die genannten verschiedenen Möglichkeiten der Ausführung der Idee prüfen. (Schluss folgt.)

Die Entwicklung der freiwilligen Hülfskasse des Schulkapitels Zürich.

(Fortsetzung.)

Als ein Wendepunkt in der Unterstützungspraxis erscheint das Jahr 1901. Wenn bis dahin ausschliesslich Hinterlassenen verstorbenen Kapitularen Hülfe zuteil geworden war, so wurden in diesem Jahre zweimal je 400 Fr. an erkrankte Kapitelsmitglieder verabfolgt, um ihnen einen längern Kuraufenthalt zu ermöglichen. In einem dieser Fälle steuerte auch der Kantonale Lehrerverein 100 Fr. bei. Dieses Vorgehen stand durchaus im Einklange mit den noch gültigen Statuten aus dem Jahre 1887, die in § 1 bestimmten, dass die Hülfskasse den Zweck habe, in Notfällen, hauptsächlich nach dem Hinschied des Hausvaters, der Familie eines Kapitelsgenossen welche ökonomische Beihilfe zu gewähren.

Die Unterstützungen in Krankheitsfällen, die von verschiedenen Seiten als gegen den Zweck der Hülfskasse verstoßend betrachtet wurden, veranlassten dann im Jahre 1902 Herrn J. Sigg, Lehrer in Zürich I, in der Verwaltungskommission der Hülfskasse die Gründung einer Lehrerkrankenkasse oder eines Lehrerkrankenvereins des Bezirkes Zürich, der neben der Hülfskasse bestehen sollte, anzuregen. Die Kommission hörte die Vorschläge an und beschloss einstimmig, Herrn Sigg Gelegenheit zu geben, die Sache im Kapitel vorzubringen.

Am 14. März 1903 hielt Herr Sigg im Schwurgerichtssaal in Zürich einen längeren Vortrag über die Gründung einer Krankenkasse für die Lehrerschaft des Bezirkes Zürich. An Hand verschiedener, treffend gezeichneter Einzelbeispiele zeigte der Redner, dass auch in der Lehrersfamilie Not und Sorge einziehen können, wenn das Familienhaupt aufs Krankenlager geworfen wird und dass in vielen Fällen eine Unterstützung dringlich notwendig ist. Zu verschiedenen Malen hatte die Hülfskasse, die ja eigentlich für Witwen und Waisen bestimmt war, zur Unterstützung in Krankheitsfällen herbeigezogen werden müssen. Herr Sigg betrachtete diese Art der Unterstützung als gesetzwidrig (nach dem oben angeführten Wortlaut der Statuten war sie durchaus zulässig) und betonte, dass eine solche Spende den Charakter eines Almosens anneme, das den Empfänger drücke; die Krankenkasse dagegen sei eine Sparkasse im schönsten Sinne des Wortes. Nach dem 26 Paragraphen umfassenden Statutenentwurf sah Herr Sigg das Obligatorium vor, das sich vielleicht auch ohne gesetzlichen Zwang erreichen lasse. Die Kasse sollte alle Sekundarlehrer, Primarlehrer und -Lehrerinnen, sowie alle Arbeitslehrerinnen des Bezirkes umfassen. Außerdem sollten die Tore geöffnet bleiben für die Kindergärtnerinnen und die Lehrkräfte an den Privatschulen. Als Jahresbeitrag sah Herr Sigg 12 Fr. vor in dem Sinne, dass davon 1 Fr. jährlich der Hülfskasse zufliesse an Stelle der bis jetzt geleisteten freiwilligen Beiträge. An Hand von Rechnungen des Krankenvereins Neumünster und anderem, mit vieler Sorgfalt zusammengetragenem statistischem Material hatte Herr Sigg zwei Rechnungen aufgestellt für die Jahre 1900 und 1901 und suchte damit die Richtigkeit seiner Ansätze nachzuweisen. Herr Sigg stellte folgende Anträge:

1. Das Schulkapitel Zürich beschliesst prinzipiell die Gründung einer Krankenkasse für die Lehrerschaft des Bezirkes Zürich.
2. Eine heute zu wählende neungliedrige Kommission mit dem Kapitelspräsidenten als Vorsitzenden hat die Aufgabe, den vom Referenten vorgelegten Statutenentwurf durchzuberaten, redaktionell zu bereinigen und gedruckt jedem Kapitularen rechtzeitig zuzustellen.
3. Die endgültige Beratung und Beschlussfassung der Vorlage ist Sache einer späteren Versammlung.

Der reiche Beifall für die formschöne, tiefergreifende Rede war eine spontane Dankesäusserung des Kapitels,

In der Diskussion bezeichnete Herr Seidel, Sekundarlehrer in Zürich III, den Antrag I als zu weitgehend und beantragte gründliche Prüfung der Sigg'schen Vorschläge durch eine Kommission unter Zuzug von Fachleuten, da die Sache der Prüfung wohl wert sei.

Herr Blatter in Zürich III sprach für Anschluss an eine bestehende Krankenkasse und wünschte Erweiterung der Hülfskasse behufs Verabreichung von Unterstützungen in schweren Krankheitsfällen.

Nachdem noch verschiedene Redner für sachliche und wohlwollende Prüfung des Vorschages des Herrn Sigg gesprochen hatten, zog Herr Sigg seinen Antrag I zugunsten des Antrages Seidel zurück. Nachdem Herr Seidel in seinem Antrage auch den Wunsch auf Erweiterung der Hülfskasse aufgenommen hatte, liess Herr Blatter seinen Antrag fallen, und das Kapitel nahm einstimmig folgenden erweiterten Antrag des Herrn Seidel an:

«Das Projekt des Herrn Sigg wird an eine neungliedrige Kommission unter dem Vorsitz des Kapitelspräsidenten gewiesen mit dem Auftrage, dasselbe unter Zuzug von Fachleuten zu prüfen und einer späteren Versammlung Bericht zu erstatten. Im ferneren soll die Kommission auch prüfen, ob nicht die Hülfskasse zu erweitern sei in dem Sinne, dass bei lange andauernder Krankheit die Mitglieder des Kapitels unterstützt werden können.»

Der Kapitelspräsident, Herr E. Weiss, gab der Hoffnung Ausdruck, dass es gelingen möge, ein Werk ins Leben zu rufen, das bestimmt sei, die Not zu lindern, den Kummer zu dämmen und die sinkende Hoffnung neu zu beleben. Möge auch auf diesem Boden das grösste Kapitel des Kantons sich einig zeigen und etwas schaffen, das nach aussen hin deutlich und sichtbar verkündet, dass im Zusammenhang und im Zusammenwirken Kraft und Erfolg liegen!

Die schönen Hoffnungen sollten nicht erfüllt werden. Die bestellte Kommission (Kapitelsvorstand: die Herren E. Weiss, Präsident; Th. Wartenweiler, Vizepräsident; E. Debrunner, Aktuar; ferner die Herren J. Heusser, Sekundarlehrer in Zürich III, R. Seidel, Sekundarlehrer in Zürich III, J. Sigg, Primarlehrer in Zürich I, Hs. Appli, Primarlehrer in Zürich I, Hch. Hiestand, Primarlehrer in Zürich IV, und Frl. Sophie Eberhard, Primarlehrerin in Zürich I) hatte in gründlicher Arbeit einen Statutenentwurf ausgearbeitet, und am 10. Dezember 1904 vertrat Herr Sigg als Kommissionsreferent die Vorschläge, die in 29 Paragraphen gedruckt vorlagen, vor dem Kapitel. Dem geplanten Unternehmen war im Laufe der Zeit heftiger Widerstand erwachsen, und Herr Sigg befasste sich in erster Linie damit, die gehörten Bedenken zu zerstreuen. Er betonte, dass die vorliegenden Statuten des Lehrerkrankenvereins des Bezirkes Zürich auf Grund eines Gutachtens beraten wurden, das Herr Moser in Bern im Auftrage des schweizerischen Industriedepartements (Bundesrat Forrer) ausgearbeitet hatte, dass daher die Kasse auf durchaus solider Grundlage beruhe. Er erklärte ferner, dass unter dem viel angefochtenen Obligatorium das *moralische* Obligatorium zu verstehen sei, ohne welches das Institut nicht ins Leben treten und gedeihen könne. Der Jahresbeitrag war für sämtliche Mitglieder auf 15 Fr. angesetzt, und die Gegenleistung der Kasse bestand in einem Krankengeld, das vom fünfzehnten Tage der Krankenmeldung an bis zur Abmeldung verabfolgt werden sollte. Krankheiten unter vierzehn Tagen hätten in der Regel keinen Anspruch auf Unterstützung, Ausnahmefälle lagen in der Kompetenz des Vorstandes. Das Krankengeld betrug bei Familien- oder Spitalverpflegung 2 Fr. per Tag, bei einer vom Arzte ordneten Bade- oder Luftkur im In- oder Auslande 3 Fr. täglich. Die Bestimmung, dass während der ersten vierzehn Tage keine Unterstützung fliessse, fand heftigen Widerstand.

Herr Sigg führte aus, dass sie getroffen worden sei, um bei langandauernden Erkrankungen intensiver unterstützen zu können. Das Verhältnis zur Hülfskasse war so geordnet, dass ihr die Krankenkasse jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres einen Jahresbeitrag von 200 Fr. zu leisten hatte. Erhöhung dieser Beitragsleistung bis auf 500 Fr. lag in der Kompetenz des Vorstandes des Krankenvereins. Der Bezug der freiwilligen Beiträge für die Hülfskasse sollte aufhören; zur Erfüllung ihrer Aufgabe war sie lediglich auf den Ertrag ihrer Kapitalien und die Beiträge der Krankenkasse angewiesen. Mit der Krankenkasse durfte sie nicht vereinigt werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Krankenvereins sollten dessen Fonds der Hülfskasse zufliessen.

In der Eintretensfrage, die auf Wunsch des Vorstandes zunächst erledigt wurde, hoben verschiedene Redner hervor, dass die Lehrer aus finanziellen Gründen einer solchen Krankenkasse gar nicht bedürfen, da sie im Krankheitsfalle keinen Lohnausfall erleiden und die Arzt- und Verpflegungskosten wohl verschmerzen können, wenn sie wieder arbeitsfähig werden. Schlimm stehe dagegen die Lehrersfamilie da, wenn ihr der Ernährer entrissen werde, und daher sei ein kräftiger Ausbau der Hülfskasse und der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung einer Krankenkasse vorzuziehen. Für die Krankenkasse erhob sich zum Befremden der Kommission aus der Mitte der Versammlung keine einzige Stimme und mit 141 gegen 93 Stimmen wurde beschlossen, auf die Beratung der vorliegenden Statuten nicht einzutreten.

Das Protokoll schliesst die Verhandlung mit folgenden Worten: «Es ist tief bedauerlich, dass man mit kalter Hand ein Werk vernichtet, das so gründlich vorbereitet und geprüft und dazu bestimmt war, ein Segen zu werden für uns, ein Werk, das wohl hätte zum Grundstein werden können für eine kantonale oder gar schweizerische Lehrerkrankenkasse. Dem Werk, das man begraben, rufen wir ein «requiescat in pace» zu; der Gedanke aber, der darin liegt, wird und muss wieder kommen. Möge er dann von einem weitherzigeren Standpunkte aus betrachtet werden!»

Dass der Opfersinn im Schulkapitel Zürich nicht verloren gegangen war, ist aus der Tatsache zu erkennen, dass in derselben Versammlung zugunsten der Anstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster 333 Fr. zusammengelegt wurden. Die Auslagen für das Krankenkassenprojekt deckte das Kapitel durch die Erhebung eines Beitrages von 50 Rp. pro Mitglied.

Am 25. Februar 1905 trat der bisherige Quästor der Hülfskasse, Herr Hans Aeppli, nach zehnjähriger treuer Wirksamkeit von seinem Amte zurück, und das Kapitel wählte an seine Stelle Herrn Alb. Hess, Primarlehrer in Zürich III. Die Hülfskasse arbeitete in der bisherigen Art weiter, bis dann die ausserordentlich hohen Unterstützungen der Jahre 1905 mit 1200 Fr., 1906 mit 1400 Fr. und 1907 gar mit 1800 Fr. die Unzulänglichkeit der Institution klar vor Augen führten. Der tatkräftigen Initiative des damaligen Kapitelspräsidenten, Herrn Debrunner, und dem unermüdlichen Eifer des Herrn Sigg entsprang bald ein Projekt, das gründlich helfen sollte. Leider weist sowohl das Kapitelsprotokoll als auch das Protokoll der Hülfskasse hier eine empfindliche Lücke auf, so dass über die nun erfolgten Schritte und Beratungen kein Aufschluss erhältlich ist. Wir stehen ganz unvermittelt vor der Tatsache, dass Herr Sigg am 25. Januar 1908 dem Kapitel unter dem Thema «Umwandlung der freiwilligen Hülfskasse in eine obligatorische» einen neuen Statutenentwurf vorlegte, der von der Versammlung einstimmig genehmigt

wurde. Die wichtigste Neuerung bestand wohl darin, dass die «Hülfskasse des Schulkapitels Zürich» eine selbständige Genossenschaft wurde, deren Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden musste. Damit war der alte Streitpunkt, ob auch Kapitularen, die keine freiwilligen Beiträge an die Kasse geleistet hatten, unterstützt werden können, aus der Welt geräumt; denn unterstützungsberechtigt waren jetzt selbstverständlich nur noch die Mitglieder des Vereines. Man war allgemein auf das Ergebnis der ersten allgemeinen Beitrittserklärung gespannt, und siehe da, die Optimisten behielten Recht. Mit ganz vereinzelten Ausnahmen traten die Kapitularen dem Institute bei, so dass die Genossenschaft im Mai 1908 509 Mitglieder zählte. Ausdrücklich wurde nun in der Zweckbestimmung hervorgehoben, dass in Notfällen, hauptsächlich bei längerer Krankheit oder nach dem Hinschied des Ernährers den Familien ökonomische Beihilfe zu gewähren, insbesondere den Kindern eine angemessene Schul- und Berufsbildung zu ermöglichen sei. Neu und wichtig war auch die Festsetzung eines bestimmten Jahresbeitrages, der für sämtliche Mitglieder 5 Fr. betrug. Der Einzug erfolgte nun nicht mehr mit einer Sammeliste; dank dem Entgegenkommen der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, sowie der stadtzürcherischen Schulbehörde, konnte eine bedeutende Vereinfachung eingeführt werden, die sich bis heute glänzend bewährt hat. Im Monat Mai ziehen die Erziehungsdirektion und die städtische Schulverwaltung auf Grund des Mitgliederverzeichnisses der Genossenschaft jedem Mitgliede 5 Fr. von der Besoldung ab und leisten die entsprechenden Zahlungen an den Quästor der Hülfskasse. Da man die 5 Fr. nie zu sehen bekommt, fällt einem die Leistung des Beitrages ausserordentlich leicht; man verspürt den Ausfall kaum.

Um die Fühlung und den Zusammenhang der Hülfskasse mit dem Kapitel zu wahren, bestimmten die Statuten von 1908, dass der Vorstand des Kapitels von Amtes wegen dem Vorstande der Hülfskasse angehört, und dass der Vorsitz der Hülfskasse ebenfalls von Amtes wegen dem Kapitelspräsidenten zufällt. Betreffend die Unterstützungspflicht und die Höhe der Beiträge genoss der Vorstand das Recht der selbständigen Entscheidung. Nennenswert ist noch die Bestimmung, dass sämtliche Obliegenheiten des Vorstandes wie bis anhin unentgeltlich zu besorgen waren. Von einem Obligatorium konnte auch jetzt nicht gesprochen werden; erfreulicherweise war aber der Appell an die moralischen Pflichten vom schönsten Erfolg begleitet. Die Reorganisation der Hülfskasse bedeutet eine soziale Tat, die einen glänzenden Beweis des Solidaritätsgefühls unserer Kapitularen leistet.

(Schluss folgt.)

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. Telephonnummer des Präsidenten des Z. K. L.-V.
«Uster 158.»
2. Einzahlungen an das Quästorat des Z. K. L.-V. in Räterschen können kostenlos auf das Postscheck-Konto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um Stellenvermittlung und Material aus der Besoldungsstatistik sind an Sekundarlehrer E. Gassmann, Friedensstrasse 23, in Winterthur zu richten.
4. Arme um Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen sind an den Vizepräsidenten Hans Honegger, Fliederstrasse 21, in Zürich 6 zu weisen.